

Mitteilung – zur Kenntnisnahme –

Pflegekinder und ihre Familien stärken
Drucksachen 19/1666 und 19/1832

Der Senat von Berlin

BJF - III D

9(0)227- 6877

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Mitteilung

- zur Kenntnisnahme -

über Pflegekinder und ihre Familien stärken

- Drucksache Nr. 19/1666 und 19/1832 -

Der Senat legt nachstehende Mitteilung dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung am 12. September 2024 Folgendes beschlossen:

„Der Senat wird aufgefordert, Pflegefamilien besser zu unterstützen. Diese übernehmen eine für die Gesellschaft nicht in Geld aufzuwiegende Aufgabe, die für die Pflegekinder die Welt bedeuten kann und verdienen deshalb unseren größten Respekt. Darum wird der Senat aufgefordert, nachfolgende Maßnahmen umzusetzen:

1. Zur Steigerung der Wertschätzung gegenüber Pflegefamilien und insbesondere gegenüber Pflegeeltern soll ein Konzept erarbeitet werden, das sicherstellt, dass diese einfacher, schneller und unbürokratischer Hilfe und Betreuung bekommen als bisher. Dabei sollen parallel Wege, Programme und regelmäßige Formate gefunden werden, um eine Willkommens- und Wertschätzungskultur zu etablieren. Diese Aufgabe, die im

Wesentlichen von den Bezirken geleistet wird, soll in ihrer Organisation berlinweit vereinheitlicht werden. Zur Umsetzung des Konzepts wird eine jährliche Evaluation und ein Bericht an das Abgeordnetenhaus erfolgen.

2. Die Zuständigkeitsregelungen des § 86 Abs. 6 SGB VIII sollen unmittelbar bei Bestehen eines Pflegeverhältnisses angewendet werden. Aktuell ist für die Erbringung von Leistungen der Jugendhilfe an Kinder, Jugendliche und ihre Pflegeeltern in der Regel das Jugendamt, in dessen Bezirk die leiblichen Eltern der Kinder ihren Wohnsitz haben, zuständig. In Berlin gilt das auch für die Pflegekinderhilfen. Abweichend von § 86 Abs. 6 SGB VIII – soll die Zuständigkeit zu dem Jugendamt wechseln, in dessen Bezirk die Pflegepersonen ihren Wohnsitz haben (§ 86 SGB VIII im Anhang). Die Zuständigkeiten für die Pflegeverhältnisse sollen so organisiert werden, dass eine möglichst hohe personelle Kontinuität in der kommunalen Begleitung des Pflegeverhältnisses gesichert ist.
3. Die Pauschalen zum Lebensunterhalt für Kinder in Vollzeitpflege wird stufenweise ab dem 1. September 2024 im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in den Jahren 2024 und 2025 angepasst. Grundsätzlich sollen sich die Pauschalen, die in den Ausführungsvorschriften über die Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen nach § 39 SGB VIII – für Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII) aufgeführt sind, an den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. orientieren.
4. Ab dem Jahr 2025 soll der Senat eine elterngeldähnliche Leistung für Pflegeeltern etablieren, die sich am Durchschnitt des Bundeselterngeldes orientiert. Das Land Berlin soll sich darüber hinaus im Rahmen einer Bundesratsinitiative dafür einsetzen, dass Pflegeeltern Bundeselterngeldberechtigt sind.“

Hierzu wird berichtet:

Zu 1.:

Steigerung der Wertschätzung gegenüber Pflegefamilien

In dem seit dem 1. September 2023 gemeinsam mit den Bezirken, freien Trägern der Jugendhilfe und der Senatsverwaltung für Finanzen laufenden Projekt zur Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe wurden verschiedene Maßnahmen zur öffentlichen Wertschätzung und

Entlastung von Pflegefamilien beschlossen. Die dafür benötigten Mittel werden aus dem Einzelplan 10, Kapitel 1042 finanziert. Zu den Maßnahmen gehören:

- Durchführung von jährlich stattfindenden gesamtstädtischen Veranstaltungen zur Würdigung und Wertschätzung der Pflegepersonen. In diesen Veranstaltungen werden regelmäßig neue Pflegepersonen willkommengeheißt, langjährig engagierte Pflegepersonen geehrt und aus der Pflegekinderhilfe ausscheidende Pflegepersonen würdig verabschiedet. Für die Organisation und Durchführung dieser jährlichen Veranstaltung wird ein in der Pflegekinderhilfe erfahrener freier Träger beauftragt. Die erste gesamtstädtische Veranstaltung findet im 1. Quartal 2025 statt.
- Planung und Durchführung zusätzlicher Ferienfahrten für Pflegekinder.
Zur Entlastung von Pflegeeltern werden während der Ferienzeiten regelmäßig Ferienfahrten für Pflegekinder durchgeführt. Die erste Ferienreise für Pflegekinder fand in den Sommerferien 2024 statt.
- Etablierung von Supervisionsangeboten als gesamtstädtischer Standard durch Aufnahme derer in die Ausführungsvorschriften über die Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen nach § 39 SGB VIII und über Beratungs- und Unterstützungsleistungen für Pflegepersonen - für Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII) (AV-Vollzeitpflege-Pflegegeld) vom 1. September 2024
- Ausbau psychosozialer Angebote für Pflegekinder zur Stärkung ihrer seelischen Gesundheit. Es wurden zusätzlich niederschwellige therapeutische Angebote für Pflegekinder beim Institut für Zirkustherapie Alegria finanziert.

Zu 2.:

Zuständigkeitsregelungen des § 86 Abs. 6 SGB VIII

Im Rahmen des vorgenannten Projektes wird die Wiedereinführung der Zuständigkeitsregelung nach § 86 Abs. 6 des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch (SGB VIII) gegenwärtig bearbeitet. Nach Prüfung und Umsetzung der personellen und finanziellen Folgen dieser Zuständigkeitsänderung bei auf Dauer angelegten Pflegeverhältnissen soll die Umsetzung im Kontext verfügbarer Ressourcen im 1. Quartal 2025 erfolgen.

Zu3.:

Pauschalen zum Lebensunterhalt für Kinder in Vollzeitpflege

Mit Inkrafttreten der Ausführungsvorschriften über die Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen nach § 39 SGB VIII und über Beratungs- und Unterstützungsleistungen für Pflegepersonen - für Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege

(§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII) (AV-Vollzeitpflege-Pflegegeld) zum 1. September 2024 wurden die Pauschale für Kosten für den Sachaufwand und die Pauschale für Kosten für die Pflege und Erziehung auf etwa 82,5 % der vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (Deutscher Verein) für das Jahr 2024 empfohlenen Sätze angehoben. Die Höhe der zu gewährenden Pauschalen orientiert sich an den Empfehlungen des Deutschen Vereins und wird regelmäßig überprüft. Dies ermöglicht eine bessere Vergleichbarkeit der erbrachten bzw. gezahlten Leistungen mit anderen Kommunen und Bundesländern.

Zu 4.:

Elterngeldähnliche Leistung für Pflegeeltern – Modellprojekt Startbonus Pflegekind

Ab dem 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 können Pflegepersonen, die ein noch nicht schulpflichtiges Pflegekind neu aufnehmen, für maximal 12 Monate einen Startbonus für die Eingewöhnungsphase zum Bindungsaufbau zwischen Pflegekind und Pflegeperson erhalten. Voraussetzung ist, dass die anspruchsberechtigte Pflegeperson, analog der Regelungen beim Bundeselterngeld, den Umfang ihrer Berufstätigkeit auf maximal 32 Wochenstunden reduziert. Die anspruchsberechtigten Pflegepersonen erhalten einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 924 Euro. Dies entspricht etwa der durchschnittlichen Höhe des im Land Berlin ausgezahlten Bundeselterngeldes. Das Vorhaben findet im Rahmen des einjährigen Modellprojektes „Startbonus Pflegekind“ statt und soll neue Pflegepersonen akquirieren.

Am 18.10.2024 hat der Bundesrat auf Initiative der Länder Schleswig-Holstein, Berlin, Rheinland-Pfalz und Thüringen beschlossen, die Bundesregierung mit einer EntschlieÙung aufzufordern, auch für Pflegeeltern einen Anspruch auf Elterngeld gesetzlich zu verankern.

Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die Erhöhung der Pauschale für Kosten für den Sachaufwand und der Pauschale für Kosten für die Pflege und Erziehung führen zu Mehrausgaben. Im Doppelhaushalt 2024/2025 stehen dafür bei Epl. 27, Kapitel 2729, Titel 97101, Teilansatz n) 2 Mio. € in 2024 und 2025 sowie bei Teilansatz t) 4 Mio. € in 2025 zur Verfügung.

Die Auszahlung der erhöhten Pauschalbeträge an die Pflegefamilien erfolgt in Zuständigkeit der bezirklichen Jugendämter. Die Mehrausgaben werden den Bezirken im Rahmen der Basiskorrektur erstattet.

Die Maßnahme Nr. 4 wird aus den Mitteln des Einzelplans 10 finanziert.

- b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:
Keine.

Wir bitten, den Beschluss damit als erledigt anzusehen.

Berlin, den 03.12.2024

Der Senat von Berlin

Kai Wegner
Regierender Bürgermeister

Katharina Günther-Wünsch
Senatorin für Bildung,
Jugend und Familie